

Kurztitel

Außenhandelsgesetz 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 50/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 26/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2005

Außerkräftretensdatum

30.09.2011

Text**Grundsatz der Bewilligungsfreiheit****§ 2. Keiner Beschränkung unterliegen**

1. die Ein- oder Ausfuhr von Gütern aus dem oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern diese Vorgänge in das oder aus dem Bundesgebiet erfolgen,
2. die Durchfuhr von Gütern,
3. die Vermittlung von Gütern und
4. die Verbringung von Gütern aus dem Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet,

soweit nicht unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft, dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften etwas anderes festsetzen.